

99009040261000

Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung oder der wesentlichen Änderung des Betriebs Entgegennahme

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/services/99009040261000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99009040261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung oder der wesentlichen Änderung des Betriebs Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Betrieb oder die wesentliche Änderung einer technischen Röntgeneinrichtung anzeigen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Röntgengeräte, Hochschutzgerät, Röntgenanlage, Anzeige, technisch, Schulröntgenanlage, Röntgeneinrichtung, Basisschutzgerät, Vollschutzgerät
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Atomare Angelegenheiten (individuell, 009)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anmeldepflichten (2010100), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	31.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/strlsg/_19.html
Teaser	Sie möchten eine technische, nicht genehmigungspflichtige Röntgeneinrichtung betreiben oder wesentliche Änderungen daran vornehmen? Dann müssen Sie dies der zuständigen Behörde für Strahlenschutz anzeigen.
Volltext	Technische, nicht genehmigungspflichtige Röntgeneinrichtungen können unter anderem Röntgeneinrichtungen sein, die als Basis-, Hoch- oder Vollschutzgerät genutzt werden sollen. Sie müssen der zuständigen Behörde die geplante Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung schriftlich anzeigen. Wesentliche Änderungen an einer Röntgeneinrichtung können zum Beispiel sein: • Wechsel des Raumes • bauliche Veränderungen des Raumes • Änderung des Bildempfängers
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz entsprechend § 74 Strahlenschutzgesetz i.V.m. § 47 Strahlenschutzverordnung mit Aktualisierungsnachweis • Bescheinigung und Prüfbericht einer oder eines Sachverständigen über die Strahlenschutzprüfung

Modul	Sachverhalt
	• Nachweise über die Kenntnisse im Strahlenschutz und zu Aktualisierungen dieser Kenntnisse für das an den Röntgeneinrichtungen tätige Personal Gegebenenfalls müssen Sie zusätzlich einreichen: • Bauartzulassungsschein mit Stückprüfungsbestätigung • CE-Konformitätsbescheinigung
Voraussetzungen	Sie möchten eine technische, nicht genehmigungspflichtige Röntgeneinrichtung betreiben oder wesentlich ändern.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	2 - 4 Woche(n) Müssen Unterlagen nachgefordert und nachgereicht werden, verlängert sich die Bearbeitungsdauer.
Frist	4 Woche(n) Sie müssen bei der zuständigen Behörde mindestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme oder wesentlichen Änderung des Betriebs der Röntgeneinrichtung eine Anzeige mit den erforderlichen Unterlagen einreichen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung oder der wesentlichen Änderung des Betriebs - Entgegennahme • Unternehmen mit technischen Röntgeneinrichtungen müssen der zuständigen Behörde anzeigen, wenn sie die Röntgeneinrichtungen erstmalig in Betrieb nehmen wollen wesentliche Änderungen am Betrieb der Röntgeneinrichtungen vornehmen wollen, z.B.: Wechsel des Raumes bauliche Veränderungen des Raumes Änderung des Bildempfängers • Anzeige muss erfolgen, auch wenn die

Modul

Sachverhalt

Röntgeneinrichtung nicht genehmigungspflichtig ist

- folgende Unterlagen sind bei der Anzeige notwendig:
Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz mit
Aktualisierungsnachweis Bescheinigung und
Prüfbericht vom Sachverständigen über die
Strahlenschutzprüfung Nachweise über die Kenntnisse
im Strahlenschutz und zu Aktualisierungen dieser
Kenntnisse für das an den Röntgeneinrichtungen tätige
Personal ggf. Bauartzulassungsschein mit
Stückprüfungsbestätigung ggf.
CE-Konformitätsbescheinigung
- Anzeige muss schriftlich erfolgen
- zuständig: zuständige Behörde für Strahlenschutz

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal